



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Bauamt  
Herrn Eberl  
Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg an der Donau

Abteilung / Sachgebiet 13 Hoch- und Tiefbau

Sachbearbeiter/in Laumer

Telefon 08431/57-619

Telefax 08431/57-620

Mail markus.laumer@neuburg-schrobenhausen.de

Sprechzeiten

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

Mail vom 25.10.2023

101

25.10.2023

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Paketzentrum Weichering“  
der Gde. Weichering in der Fassung vom 21.09.2023  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG**

Sehr geehrter Herr Eberl,

aus Sicht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau bestehen bei plangemäßer Ausführung unter Beachtung der Auflagen dieser Stellungnahme keine Bedenken oder Einwendungen:

Die nachfolgenden Auflagen hatten wir überwiegend bereits mit unserer Stellungnahme vom 21.06.2022 gefordert. Diese bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.

1. Im Zuge der Maßnahme ist geplant, die Kreisstraße ND 18 auf etwa 700 m komplett zu verlegen. Westlich des Paketzentrums soll die ND 18 ausgebaut werden, um den durch das Paketzentrum hervorgerufenen Schwerverkehr aufnehmen zu können.

Sämtliche für die Umlegung bzw. den Ausbau der ND 18 erforderlichen Maßnahmen sind durch den Vorhabensträger auf dessen Kosten zu planen, auszuschreiben und umzusetzen. Sämtliche erforderliche Genehmigungen sind durch den Vorhabensträger einzuholen.

Die Planung ist detailliert auszuarbeiten und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – SG Hoch- und Tiefbau zur Prüfung zu übergeben. Die Unterlagen haben die Qualität eines RE-Entwurfes aufzuweisen. Lagepläne sind dabei im Maßstab 1:250 vorzulegen.

Änderungswünsche des Sachgebiets sind einzuarbeiten.

Ebenso sind entsprechende Widmungspläne durch den Vorhabensträger zu erstellen. Die Widmungs- und Einziehungsverfügungen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Die durch die Längenänderung notwendige neue Längenvermessung und Neukilometrierung erfolgt auf Kosten des Vorhabensträgers.

2. Durch die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ND 18 entstehende Mehrlängen und -breiten der Straße, den Kreisverkehr, durch zusätzlich notwendige Schutzeinrichtungen nach RPS (Schutzplanken), Stützmauern, Beschilderungen sowie durch sonstige bauliche Veränderungen usw. entstehen dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Unterhalts- und Erhaltungsmehrkosten.  
Diese werden durch den Vorhabensträger gem. den Ablöserichtlinien ABBV 2012 auf Basis der Schlussrechnung berechnet und dem Landkreis zur Prüfung vorgelegt.  
Der Vorhabensträger muss sich zur Ablösung dieser Mehrkosten verpflichten.
3. Für den Bereich der Umlegung der Kreisstraße und der auszubauenden Strecke der Kreisstraße ND 18 westlich des Paketentrums sind Untersuchungen über die Notwendigkeit der Anbringung oder Änderung/Erweiterung von passiven Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 durchzuführen und dem Straßenbaulastträger zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Schnittzeichnung F-F stimmt nun in der Fassung vom 22.09.2023 im Gegensatz zur Fassung in der ersten Auslegung mit dem Lageplan (U 3.2) überein.

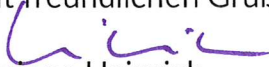
Zaun und Bäume befinden sich weiterhin näher als 7,50 m am Fahrbahnrand. Die Anordnung einer Schutzplanke ist daher nach RPS 2009 erforderlich. Wir verweisen auf Punkt 3. Die Schutzplanke ist in den Zeichnungen darzustellen. **Die Schutzplanken sind bisher nicht in den übergebenen Plänen dargestellt. Es ist ausreichend, wenn diese Auflage eingehalten wird und die verbindliche Darstellung in der noch zu übergebenden Ausführungsplanung erfolgt.**

5. Die Versickerungsmöglichkeit über die Straßenmulde ist nachzuweisen.
6. Über die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen, in der die Einzelheiten der Planung und des Umbaus sowie der Kostentragung und der Ablöse geregelt werden. Diese Vereinbarung ist als dreiseitige Vereinbarung auch mit dem Staatlichen Bauamt zu schließen.
7. Die Bushaltestellen bzw. deren Zugänge sind barrierefrei anzulegen. Genauere Ausführungen hierzu sind den Ausführungen im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zu entnehmen. (Seite 147 bis 151 des Nahverkehrsplans). Auskünfte hierzu erteilt das Sachgebiet ÖPNV des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen.
8. In der ohnehin schon reduzierten Anbauverbotszone (reduziert von 15m auf 8m) sind teilweise die Einfriedung und posteigene Poller geplant. Eine Ausnahme kann vorliegend zugelassen werden (Art. 23 (2) BayStrWG), da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich hierdurch beeinträchtigt wird, insbesondere wenn die erforderlichen passiven Schutzeinrichtungen angebracht werden.
9. Der Grenzverlauf zwischen Post und Landkreis bzw. Post und Gemeinde und Gemeinde und Landkreis ist in Teilbereichen unplausibel.

Beginnend ab der Zufahrt zum Postzentrum wäre laut den Plänen der Geh- und Radweg nicht mehr auf Gemeindegrund, sondern auf Privatgrund der Post. Beim Kreisverkehr reicht der Privatgrund bis an den Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes heran. Hier sollte wenigstens das Bankett noch im Eigentum des Straßenbaulastträgers sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Heinrich  
Abteilungsleiterin